02000000000000

Vorbeglaubigung und Apostille Landgericht Hamburg Ausstellung

Heruntergeladen am 16.06.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000000083/S100002

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	02000000000000
Leistungsbezeichnung I	Vorbeglaubigung und Apostille Landgericht Hamburg Ausstellung
Leistungsbezeichnung II	Echtheit von Dokumenten des Landgerichts Hamburg und Notariellen Dokumenten für das Ausland bestätigen lassen (Vorbeglaubigung und Apostille)
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Vorbeglaubigungen, Legalisation, Legalisierung, Haager Apostille
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	12.11.2024
Fachlich freigegen durch	
Handlungsgrundlage	Übereinkommen zur Befreiung auslandischer offentlicher Urkunden von der Legalisation <https://www.hcch.net/de/instruments/conventions/status-table/?cid=41> § 33 (1) Hamburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HmbVwVfG) <https://www.landesrecht-hamburg.de/bsha/document/jlr-VwVfGHAV8P33> Art. 2 (1) Haager Übereinkommen zur Befreiung auslandischer offentlicher Urkunden von der Legalisation vom 5. Oktober 1961 (UrkBefrÜbkG Haag) <https://www.hcch.net/de/instruments/conventions/status-table/?cid=41>
Teaser	Sie konnen eine Vorbeglaubigung oder Apostille • fur Dokumente des Landgerichts Hamburg oder • fur durch ein Hamburger Notariat beglaubigte Dokumente, die fur das Ausland bestimmt sind erhalten.
Volltext	Wenn Sie ein Dokument im Ausland verwenden mochten, kann die auslandische Behorde eine Echtheitsbestatigung verlangen. Dies kann durch eine Apostille oder Legalisation (mit anschließender Endbeglaubigung) erfolgen. Bei der zustandigen Stelle erhalten Sie Apostillen oder Legalisationen fur Dokumente des Landgerichts Hamburg. Sie erhalten ebenfalls Apostillen oder Legalisationen fur privatrechtliche Dokumente, die von einem Hamburger Notariat beglaubigt worden sind.

Modul	Sachverhalt
	Ihnen wird die Echtheit der Unterschrift sowie die Eigenschaft, in welcher der Unterzeichner gehandelt hat, bestatigt und gegebenenfalls die Echtheit des Stempels oder Siegels, mit dem das Dokument versehen ist.
Erforderliche Unterlagen	• Die Urkunden beziehungsweise Dokumente, die mit einer Legalisation oder Apostille versehen werden sollen • Originalurkunden beziehungsweise Originaldokumente
Voraussetzungen	• Sie benotigen die Echtheitsbestatigung fur ein Dokument des Landgerichts Hamburg oder fur ein privatrechtliches Dokument, das von einem Hamburger Notariat beglaubigt worden ist. • Ihr Dokument wurde von einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des Landgerichts Hamburg unterschrieben oder • Ihr Dokument wurde von einer in Hamburg vereidigten Notarin oder einem in Hamburg vereidigten Notar beglaubigt.
Kosten	• 15,00 EUR pro Dokument fur die Echtheitsbestatigung von durch das Landgericht Hamburg ausgestellte Dokumente • 25,00 EUR pro Dokument fur die Echtheitsbestatigung von notariell beglaubigten Urkunden
Verfahrensablauf	• Sie erscheinen personlich bei der zustandigen Stelle. • Sie beantragen die Legalisation oder Apostille. • Sie werden aufgefordert, die Gebuhren zu bezahlen. • Sie zahlen die Gebuhren bei der Kasse des Landgerichts Hamburg ein. Sie erhalten eine Quittung. • Sie reichen Ihren Antrag mit den zu beglaubigenden Unterlagen und der Quittung uber die Gebuhrenzahlung bei der zustandigen Stelle ein. • Sie erhalten die beglaubigten Dokumente auf dem Postweg.
Bearbeitungsdauer	Die Bearbeitung erfolgt in der Regel zeitnah. Dokumente konnen je nach Arbeitsanfall sofort mitgenommen werden.
Frist	Beantragen Sie die Anbringung der

Modul	Sachverhalt
	Echtheitsbestatigung fruhzeitig. Informieren Sie sich zur Gultigkeit der Echtheitsbestatigung (Apostille/Legalisierung) bei der vorlegenden Stelle im Ausland (Botschaft, Behorde im Ausland), wie alt diese sein darf. Der zustandigen Stelle kennt nicht die hoheitlichen Bestimmungen des jeweiligen Landes in diesem Bezug.
weiterführende Informationen	https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/bjv https://www.hamburg.de/bjv/ https://justiz.hamburg.de/gerichte/landgericht-hamburg/ https://justiz.hamburg.de/gerichte/landgericht-hamburg/ https://justiz.hamburg.de/gerichte/landgericht-hamburg/apostillen-und-legalisationen https://www.konsularinfo.diplo.de/Vertretung/konsularinfo/de/05/Urkundenverkehr__Allgemein/__Urkundenverkehr.html https://justiz.hamburg.de/resource/blob/636584/2f8c5e723d955bda1060dcfc833cd398/beglaubigungsantrag-data.pdf https://justiz.hamburg.de/contentblob/14126696/6db069251709e620f31c7577221ae7cf/data/beglaubigungsantrag.pdf https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/konsularinfo https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/konsularinfo https://www.hamburg.de/service/info/111092112/ https://www.hamburg.de/service/info/11283103/ https://www.hamburg.de/service/info/11283103/ https://www.hamburg.de/service/info/11283103/ https://www.hamburg.de/service/info/111090557/ https://www.hamburg.de/service/info/111090557/ https://www.hamburg.de/service/info/111090559/ https://www.hamburg.de/service/info/111090559/ https://www.hamburg.de/service/info/111111525/ https://www.hamburg.de/service/info/111111525/ https://www.hamburg.de/service/info/111111527/ https://www.hamburg.de/service/info/111111527/ https://www.hamburg.de/service/info/111111529/ https://www.hamburg.de/service/info/111111529/

Modul	Sachverhalt
Hinweise	Fur Lander, die dem Haager Übereinkommen vom 05.10.1961 zur Befreiung auslandischer offentlicher Urkunden von der Legalisation (BGBL.II 1965 S. 876) beigetreten sind, benotigen Sie eine Apostille. Welche Lander dies im Einzelnen sind, erfahren Sie auf den Internetseiten des Auswartigen Amtes, siehe Link. Urkunden, die fur andere (nicht beigetretene) Lander bestimmt sind, erhalten eine Beglaubigung, die sogenannte Legalisation. Anschließend erfolgt die Endbeglaubigung durch einen Konsularbeamten bei der Auslandsvertretung des Staates, in dem Sie die Urkunde benotigen. Die Legalisation ist eine Bestatigung der Echtheit einer auslandischen Urkunde durch den Konsularbeamten des Staates, in dem die Urkunde verwendet werden soll. Die Apostille ist ebenfalls eine Bestatigung der Echtheit einer Urkunde, die jedoch anders als bei der Legalisation von einer Behorde des Staates erteilt wird, in dem die Urkunde ausgestellt worden ist.
Rechtsbehelf	keine
Kurztext	Verwendung deutscher Urkunden oder Dokumente im Ausland: ggf. Echtheitsbestatigung erforderlich (Apostille oder Vorbeglaubigung). • Echtheitsbestatigung (Apostille oder Vorbeglaubigung) • fur Urkunden und Dokumente des Landgerichts sowie • privatrechtliche Dokumente (zum Beispiel Vollmachten) beglaubigt durch Hamburger Notariate
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Landgericht Hamburg
Formulare	
Ursprungsportal	Hamburg Service, Hamburg Service (Currently this link is only available in german)